

Beschlussvorlage

zur Vorberatung im **Verwaltungsausschuss**
zur Behandlung im **Gemeinderat**

Betreff: **Verzinsung von Gewerbesteuer-Erstattungen;
Bewilligung einer überplanmäßigen Ausgabe**

Bezug:

Anlagen: 0

Beschlussantrag:

1. Bei der Haushaltsstelle 1.0340.8420.000 (Verzinsung von Steuererstattungen) wird eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 200.000 Euro genehmigt.
2. Die Deckung erfolgt über die Haushaltsstelle 1.9000.0030.000 (Gewerbesteuer).

Finanzielle Auswirkungen	HH-Stelle	2016 Ansatz	Erhöhung	Summe
Verwaltungshaushalt:				
Verzinsung v. Steuererstattungen	1.0340.8420.000	125.000 €	200.000 €	325.000 €
Deckung durch:				
Mehreinnahmen Gewerbesteuer	1.9000.0030.000		200.000 €	
Saldo:			0 €	

Ziel:

Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung zur Verzinsung von Steuererstattungen

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Im Haushalt des laufenden Jahres steht ein Betrag in Höhe von 125.000 Euro für die Verzinsung von Steuererstattungen zur Verfügung. Bisher sind jedoch bereits Zinsansprüche in Höhe von ca. 276.000 Euro entstanden und auch ausbezahlt worden.

2. Sachstand

Kommt es bei der Gewerbesteuer zu Nachzahlungen durch den Steuerpflichtigen oder zu Rückerstattungen an den Steuerpflichtigen, dann sind diese Zahlungen grundsätzlich zu verzinsen (§ 233a AO). Der Zinslauf beginnt 15 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuer entstanden ist.

Die Höhe der voraussichtlich in einem Jahr anfallenden Erstattungszinsen ist sehr schwer zu prognostizieren. Innerhalb von 10 Jahren lag die Differenz zwischen dem höchsten und dem niedrigsten Wert bei über 350.000 Euro.

Bei einem großen Gewerbesteuerzahler mussten dieses Jahr rund 160.000 Euro Erstattungszinsen ausbezahlt werden. Ursache war die Reduzierung der Gewerbesteuerforderung für das Jahr 2001 und der dadurch lange Zinslauf.

Die Zahlung geht auf einen die Veranlagungszeiträume 2001/02 betreffenden finanzgerichtlichen Rechtsstreit in einem Musterverfahren zurück. Hierüber hat der Bundesfinanzhof vor etwa einem Jahr entschieden. In der Folge haben die Finanzämter bundesweit Gewerbesteuermessbescheide geändert, wenn Firmen, bei denen ein identischer Sachverhalt gegeben war, die Messbescheide mit Hinweis auf das gerichtsanhängige Verfahren angefochten und das Ruhen des Verfahrens beantragt hatten.

Beim Tübinger Gewerbesteuerfall führte die Entscheidung nur für das Jahr 2001 zu einer Steuerrückerstattung. Nach aktuellem Kenntnisstand sind bei den in Tübingen ansässigen Firmen keine weiteren Verfahren anhängig. Die Jahre ab dem Jahr 2003 werden durch die Entscheidung nicht mehr tangiert, da inzwischen eine Gesetzesänderung erfolgt ist und somit nur in den Jahren 2001 und 2002 eine Regelungslücke bestand.

Um die bis zum Jahresende voraussichtlich noch anfallenden Zinszahlungen leisten zu können, ist es erforderlich, den Haushaltsansatz auf 325.000 Euro zu erhöhen.

3. Vorschlag der Verwaltung

Die überplanmäßige Ausgabe wird genehmigt.

4. Lösungsvarianten

keine

5. Finanzielle Auswirkungen

Die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 200.000 Euro auf der Haushaltsstelle 1.0340.8420.000 (Verzinsung von Steuererstattungen) wird durch Mehreinnahmen bei der Haushaltsstelle 1.9000.0030.000 (Gewerbsteuer) gedeckt.